# Satzung des Turnverein Reisen 1911 e. V vom 31. März 2001

## § 1
## Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1911 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Reisen 1911 e. V. Er wurde am 17.12.1935 unter der Nummer 18 (heute Nummer 187) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. eingetragen und hat seinen Sitz in Birkenau Ortsteil Reisen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2
## Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein Reisen 1911 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) Turnen, Sport und Spiel,
   b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3
## Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

a) Landessportbund Hessen e. V.

b) zuständigen Landesverband

c) zuständigen Spitzenverband des DSB

## § 4
## Auszeichnungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

2. Verdiente Mitglieder des Vereins werden durch Verleihung von Ehrennadeln und durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 5
## Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   1) ordentliche Mitglieder ( ab dem 18. Lebensjahr)
   2) Kinder ( bis incl. 13 Jahre )
   3) Jugendliche (14-17 Jahre)
   4) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
   Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
   b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
   c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6
## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

## § 7
## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
   a) Bericht des Vorstands;
   b) Entlastung des Vorstands;
   c) Neuwahl des Vorstands;
   d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
   e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
   f) Veranstaltungskalender;
   g) Haushaltsvorschlag;
   h) Anträge
   i) Verschiedenes;

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

8. Satzungsänderungen können nur mit 2 / 3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
   Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen Stimmen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 8
## Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem / der Präsident / in
   b) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
      aa) dem / der Vorsitzenden
      bb) bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
      cc) dem / der Geschäftsführer / in
      dd) dem / der Kassierer / in
      ee) dem/der Schriftführer/in
   c) dem Gesamtvorstand, bestehend aus:
      aa) dem / der Präsidenten / m
      bb) dem geschäftsführenden Vorstand
      cc) dem / der Leiter / in Öffentlichkeitsarbeit
      dd) den Abteilungsleiter / innen
      ee) dem / der Jugendsprecher / in

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die Vorsitzende oder eine / ein stellvertretende / r Vorsitzende / r des Vorstandes jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9
## Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und / oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

4. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## § 10
## Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 11
## Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Birkenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 2001 einstimmig beschlossen.